ABC der Antragstellung für genehmigungspflichtige Leistungen in der Sonographie

Diese Zusammenstellung ist für alle Ärzte gedacht, die sich für eine Genehmigung zur Abrechnung und Ausführung von sonographischen Leistungen interessieren und sich vor der Antragstellung bereits umfassend informieren möchten.

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, Anträge rechtzeitig vor Aufnahme Ihrer sonographischen Tätigkeit zu stellen. Eine frühzeitige und vollständige Antragstellung ermöglicht es uns, Ihnen zeitnah die gewünschte Genehmigung ausstellen zu können. Ohne vorherige Genehmigung dürfen Sie keine Sonographie Leistungen an gesetzlich Versicherten erbringen und gegenüber der KVB abrechnen.

Dieses Dokument gibt – alphabetisch sortiert – einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Fragen und Begriffe, die Ihnen im Bereich der Durchführung sonographischer vertragsärztlicher Leistungen begegnen können. Der Fragenkatalog erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die basierenden normativen Vorschriften (z.B. die Regelungen des Sozialgesetzbuches, die des Berufsrechtes, der Ultraschall-Vereinbarung etc.).

KVB
Kassenärztliche
Vereinigung
Bayerns

Inhalt

Abnahmeprüfung ... 4
Abrechenbarkeit genehmigungspflichtiger Leistungen ... 4
Abrechnung von Komplexleistungen und zugehörige Sonographie-Genehmigungen ... 5
Angestellte Ärzte ... 5
Antragsformulare und Online-Antrag ... 5
Antragsstellung ... 5
Ansprechpartner ... 5
Anwendungsbereiche (fachliche Befähigung) ... 5
Anwendungsklasse ... 6
Betriebsstättennummer ... 6
Bildformat analoger Bilder ... 6
Checklisten zur Bildabnahmeprüfung ... 6
Dauer der Antragsbearbeitung ... 6
DICOM-viewer ... 6
Digitalaufnahmen ... 7
Einsendeadresse ... 7
Einweisung in das Gerät ... 7
Endosonographiesonden ... 7
Fachkunde ... 8
Fachliche Befähigung, Nachweis ... 8
Gebühren ... 8
Genehmigungen ... 8
Gerätemeldungen ... 9
Gebraucht gekauftes Ultraschallgerät ... 9
Gewährleistungserklärung ... 9
Hersteller von Sonographiegeräten ... 9
Hinweise in den Bescheiden der KVB ... 10
Inkrafttreten ... 10
Internet ... 10
Kolloquien ... 10
Komponenten eines Genehmigungsantrages ... 10

Konstanzprüfung 10
Lebenslange Arztnummer 11
Mindestdauer der Tätigkeiten 11
Nebenbetriebsstätten 11
Neugeräte (bzw. neue Ultraschallsysteme) 11
Organisatorisches 11
Persönliche Leistungserbringung 11
Prüfungen 11
Qualitätssichernde Maßnahmen 12
Rückwirkende Genehmigungen 12
Sicherstellungsassistenten 12
Statuswechsel 12
Stichprobenprüfung 12
Tätigkeiten, ständige 12
Ultraschallkurssystem 12
Ultraschallsystem 13
Untersuchungszahlen 13
Wartungsprotokoll 13
Weiterbildungsbefugnisse 13
Weiterbildungsordnung 14
Zeugnisse 14
Zeugnisse – Untersuchungszahlen 14
Zweifel an der fachlichen Befähigung 14

Abnahmeprüfung

Für gebrauchte Ultraschallgeräte, die zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bereits länger als 24 Monate in Betrieb waren, hat nach § 9 Abs. 2 USV in der aktuell gültigen Fassung, eine Abnahmeprüfung zu erfolgen. Der Prüfprozess gilt für alle Ultraschallsysteme, die im B-Modus-Verfahren arbeiten bzw. auf dem B-Modus basieren. Dabei setzt sich ein Ultraschallsystem jeweils aus einer Kombination von Gerätekonsole, Schallkopf, Monitor und Dokumentationseinrichtung zusammen.

Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit Ihres Ultraschallsystems erfolgt hinsichtlich der technischen Bildqualität bei Untersuchungen im B-Modus (auch Duplex-Verfahren, die auf dem B-Modus basieren) durch den Nachweis eines Wartungsprotokolls, welches nicht älter als 12 Monate ist, oder ersatzweise durch die Prüfung einer aktuellen Bilddokumentation der jeweils beantragten Anwendungsklasse.

Aus der messtechnischen Kontrolle des Wartungsprotokolls muss eindeutig hervorgehen, dass die Leistungsfähigkeit des Ultraschallsystems hinsichtlich der technischen Bildqualität eine ausreichende diagnostische Sicherheit ermöglicht. Für jedes Ultraschallsystem ist die technische Bildqualität einzeln nachzuweisen.

Sollten Sie uns kein Wartungsprotokoll einreichen können, kann die Abnahmeprüfung mit einer aktuellen Bilddokumentation der jeweils beantragten Anwendungsklasse erfolgen, die den Vorgaben der Ultraschallvereinbarung nach Anlage III, Nr. 6 entspricht.

Das Wartungsprotokoll oder die Bilddokumentationen sind über das Mitgliederportal einzureichen. Sollte die Einreichung über das Mitgliederportal nicht möglich sein, können die Unterlagen auf einer CD oder in Papierform eingereicht werden. Bei der Einreichung der Bilddokumentation ist darauf zu achten, dass es sich ausschließlich um anonymisierte Kopien handelt, die nicht älter als 3 Monate sind. Die von Ihnen eingereichten Kopien werden vernichtet, sobald sie im Rahmen der Prüfung nicht mehr benötigt werden und diesem Vorgang keine satzungsmäßigen, gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Sie müssen für jeden Schallkopf, den Sie vertragsärztlich nutzen, eine Bilddokumentation einreichen. Sollten die Anforderungen der Anlage III nur mit mehreren Bildern erfüllbar sein, bitten wir Sie, die für einen Nachweis notwendige Anzahl an Aufnahmen einzureichen.

Sollten Sie einen Antrag auf eine Leistung gestellt haben, die eine Farbcodierung vorsieht, ist eine Einreichung des Farbbildes und der Schwarz-Weiß-Aufnahme **obligat**.

Abrechenbarkeit genehmigungspflichtiger Leistungen

Genehmigungspflichtige Leistungen sind erst ab dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung abrechenbar. Das Vorliegen einer Genehmigung wird im Abrechnungsverfahren auf den Tag genau und personenbezogen geprüft (siehe auch → Genehmigungen).

Abrechnung von Komplexleistungen und zugehörige Sonographie-Genehmigungen

Die Übersicht finden Sie auf unserer Webseite kvb.de unter Mitglieder ► Patientenversorgung ► Qualitätssicherung ► Sonographie ► Genehmigungsverfahren ► Abrechnung als PDF-Datei gespeichert.

Angestellte Ärzte

Für angestellte Ärzte muss der Ansteller den Antrag auf Genehmigung stellen. Der Antrag muss sowohl vom angestellten als auch vom anstellenden Arzt unterschrieben werden. Dies gilt auch für medizinische Versorgungszentren (MVZ) oder Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) – hier muss allerdings der ärztliche Leiter des MVZ oder die Vertretungsberechtigten unterschreiben.

Antragsformulare und Online-Antrag

Die Antragsformulare finden Sie auf unserer Webseite kvb.de unter Mitglieder ► Praxisführung ► Service ► Anträge, Formular und Vordrucke ► S für Sonographie. Bitte wählen Sie den für Sie relevanten Antrag aus.

Die elektronische Antragsstellung ist auch im Mitgliederportal „Meine KVB“ möglich. Nach erfolgreicher Anmeldung im Mitgliederportal Meine KVB (Kennung erforderlich) können Sie per Klick auf die Kachel "Formulare & Anträge" → Alle Online-Genehmigungsformulare Ihren Sonographie-Antrag auswählen, der dann automatisch mit Ihren Daten befüllt wird.

Antragsstellung

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einem Statuswechsel, Adresswechsel oder neuen Tätigkeitsorten (einschl. ausgelagerten Praxisräumen und Apparategemeinschaften) einen Antrag auf Genehmigung stellen müssen. Ohne die Stellung eines Antrags können wir mangels Information nicht tätig werden.

Sollten Sie von uns bereits eine Genehmigung erhalten haben, kann im Einzelfall auch das vereinfachte Antragsverfahren (verkürztes Formular) ausreichen. Die Erweiterung des Genehmigungsspektrums ist jederzeit möglich. In diesem Falle müssen Sie aber für die neu hinzutretenden Bereiche einen Antrag stellen.

Ansprechpartner

Bei allgemeinen Fragen zur USV können Sie sich an unser Postfach Sono-GWE@KVB.de wenden.

Anwendungsbereiche (fachliche Befähigung)

Anders als der Apparate bezogene Begriff der Anwendungsklasse bezieht sich der Begriff der Anwendungsbereiche auf die fachliche Befähigung und die Antragstellung.

Neben allgemeinen Angaben finden Sie auf dem Antragsformular die Möglichkeit vor, abhängig von Ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit, die gewünschten Anwendungsbereiche anzukreuzen. Bitte kreuzen Sie hier die Anwendungsbereiche an, die Sie erbringen möchten und deren fachliche und ggf.

apparative Voraussetzungen Sie erfüllen. Je gezielter Sie die Anwendungsbereiche beantragen, desto schneller kann die Antragsbearbeitung erfolgen.

Anwendungsklasse

Im Gegensatz zum Begriff des Anwendungsbereiches bezieht sich der Begriff der Anwendungsklasse auf die eingesetzten Apparaturen. In Anlage III der USV sind die Kriterien definiert, die ein Ultraschallsystem erfüllen muss.

Betriebsstättennummer

Bitte geben Sie auf dem Antragsformular neben Ihrer lebenslangen Arztnummer auch Ihre Betriebsstättennummer (BSNR) des Ortes an, an dem das Ultraschallsystem genutzt wird. Gleiches gilt für die Beantragung der Erbringung von Leistungen in Nebenbetriebsstätten (= Filialen).

Bildformat analoger Bilder

Bitte senden Sie im Zuge der Bildabnahmeprüfungen, der Konstanzprüfungen und der Stichprobenprüfungen nur Aufnahmen ein, die von den Mitgliedern der Vorstandskommission Sonographie unter normalen Umständen auch begutachtet werden können.

Bitte reichen Sie uns daher die digitalen Bilder im .jpeg, .bmp, .tif oder DICOM-Format ein.

Die ausgedruckten Bilddokumentationen reichen Sie uns bitte in einer Größe ein, in der die Strukturen der Organe erkennbar sind (keine Briefmarkengröße).

Checklisten zur Bildabnahmeprüfung

Für die Bildabnahmeprüfung haben wir Checklisten zu Ihrer eigenen Kontrolle erstellt und zur Verfügung gestellt. Anhand dieser können Sie prüfen, ob die von Ihnen ausgesuchte(n) Bilddokumentation(en) die Anforderungen nach Anlage III Nrn. 6, 9.1 und 9.2 erfüllt. Sie finden die Checklisten auf unserer Webseite kvb.de unter ► Mitglieder ► Patientenversorgung ► Qualitätssicherung ► Sonographie ► Genehmigungsverfahren ► Apparative Anforderungen/Gerätemeldung ► Checkliste Selbstkontrolle einzureichender Aufnahmen als PDF-Datei gespeichert.

Dauer der Antragsbearbeitung

Durch die Vorgaben der Ultraschallvereinbarung handelt es sich bei dem Antragsverfahren um einen komplexen Vorgang, in dessen Verlauf mehrere Komponenten als Voraussetzung für eine Genehmigungserteilung geprüft werden müssen. Insofern empfehlen wir Ihnen bereits frühzeitig (12-16 Wochen vor Tätigkeitsbeginn) einen Antrag zu stellen.

DICOM-viewer

Wir setzen zur Anzeige eingereichter Digitalaufnahmen einen Standard-Dicom-viewer ein.

Digitalaufnahmen

Sollte die Einreichung im Mitgliederportal aus technischen Gründen (z.B. Dateigröße oder -format) nicht möglich sein, können Sie die Dokumentationen in elektronischer Form auf CD einreichen. In diesem Falle ist eine Verschlüsselung mit Ihrer LANR erforderlich. Für die Speicherung der Aufnahmen sollten Standardformate verwendet werden (z. B. jpeg, bmp, tif, Dicom). Können Aufnahmen nicht geöffnet werden, werden wir diese mit einem entsprechenden Vermerk an Sie zurücksenden und um Einreichung alternativer Bilddokumentationen/Bildformate bitten.

Bitte sehen Sie von der Zusendung von USB-Sticks ab! Die KVB verwendet aus Gründen der Datensicherheit keine USB-Sticks mehr. Dennoch übersandte USB-Sticks können wir nicht verwenden, wir werden sie Ihnen ungelesen per Einschreiben mit Rückschein zurücksenden und um die Übersendung der Daten auf einem anderen Medium bitten.

Da patientenidentifizierende Daten gesetzlich einen besonderen Schutz genießen, senden Sie uns Dateien mit solchen Daten bitte nicht per E-Mail oder Fax zu.

Einsendeadresse

Bitte senden Sie die Unterlagen an folgende Adresse:
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Team Sonographie
Elsenheimerstr. 39
80687 München

Einweisung in das Gerät

Für jedes Ultraschallgerät, das Sie erstmalig in Betrieb nehmen (auch bei Übernahme des Gerätes), müssen Sie sich nach § 9 Abs. 3 USV anhand der Gebrauchsanweisung sowie beigefügter sicherheitsbezogener Informationen und Instandhaltungshinweise in die sachgerechte Handhabung einweisen lassen. Die Einweisung darf nur von Personen durchgeführt werden, die aufgrund ihrer Kenntnisse und praktischen Erfahrungen geeignet sind. Bitte dokumentieren Sie die Einweisung unter Nennung der einweisenden Person in Ihren Unterlagen, da die Einweisung ggf. nachgewiesen werden muss.

Endosonographiesonden

Vor der erstmaligen Inbetriebnahme von Ultraschallsonden zur Endosonographie müssen Sie nach § 9 Abs. 4 USV sicherstellen, dass der Hersteller/Vertreiber in der Gebrauchsanweisung Angaben zu mindestens einem wirksamen und materialverträglichen Desinfektionsverfahren mit bakterizider, fungizider und viruzider Wirkung zur Verfügung stellt. Der entsprechende Nachweis muss durch den Hersteller/Vertreiber in der Gewährleistungserklärung für das Ultraschallgerät dokumentiert sein.

Fachkunde

Sollten Sie bei der Antragstellung noch nicht durch den Zulassungsausschuss zugelassen oder als Sicherstellungsassistent tätig sein, wird von uns eine sog. fachliche Befähigung ausgestellt. Diese kann z. B. auch als Nachweis der Fachkenntnis bei Vertretung eines Vertragsarztes dienen. Ebenso wird eine fachliche Befähigung ausgestellt, wenn Sie zwar Ihre fachliche Qualifikation nachweisen können, das eingesetzte Ultraschallsystem die technischen Mindestvoraussetzungen gemäß der Gewährleistungserklärung vom Hersteller die Anwendungsklasse aber nicht erfüllt.

Bitte beachten Sie: Die fachliche Befähigung stellt keine Genehmigung dar! Sie müssen einen neuen Antrag stellen, wenn das Genehmigungsverfahren wieder aufgenommen werden soll.

Fachliche Befähigung, Nachweis

Sie können die fachliche Befähigung auf drei Arten nachweisen:

a) Nachweis nach der Weiterbildungsordnung (§ 4 USV)
b) Nachweis in einer ständigen Tätigkeit (§ 5 USV)
c) Nachweis durch das Ultraschallkurssystem (§§ 6, 7 USV)

Bei einem Nachweis nach § 4 USV entfällt das Kolloquium, da Sie bereits vor der Ärztekammer im Zuge Ihrer Facharztausbildung eine Prüfung erfolgreich bestanden haben. In den Richtlinien zur jeweils geltenden Weiterbildungsordnung sind die Anwendungsbereiche aufgelistet, die dann in einem Verfahren nach § 4 USV geprüft werden können. Der Nachweis ausreichender Untersuchungszahlen ist aber weiterhin obligat. Bei einem Nachweis nach § 5 und § 6 USV (ggf. in Verbindung mit § 7 USV) ist die Teilnahme an einem Kolloquium nach § 14 Abs. 6 USV verpflichtend.

Gebühren

Das Anfallen von Gebühren sowie die Höhe der Gebühren richten sich nach der von der Vertreterversammlung beschlossenen Gebührenordnung der KVB. Über die Höhe von Gebühren werden Sie entweder in einem Bescheid oder in einem gesonderten Schreiben informiert. Die Gebührenordnung der KVB ist zudem im Internet veröffentlicht.

Genehmigungen

Die Genehmigung ist eine Voraussetzung zur Erbringung der Leistung an der vertragsärztlichen Versorgung. Neben der Genehmigung sind die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung und die Regelungen des EBM (Einheitlicher Bewertungsmaßstab) entscheidend für die Abrechnung einer Leistung.

Leistungen können erst nach erteilter Zulassung **und** nach erteilter Genehmigung abgerechnet werden. Ausschlaggebend ist das Datum des letzten Bescheides.

Gerätemeldungen

Gemäß § 9 Abs. 5 USV sind Sie verpflichtet, der KVB jede Veränderung Ihrer apparativen Ausstattung unverzüglich mitzuteilen.

Gebraucht gekauftes Ultraschallgerät

Ein gebrauchtes Ultraschallgerät ist laut USV ein Ultraschallgerät, das zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bereits länger als 24 Monate in Betrieb war.

Bei Anschaffung eines Gebrauchtgerätes muss zusätzlich zur Vorlage einer entsprechend vom Hersteller/Gerätevertreiber ausgefüllten Gewährleistungserklärung (GWE) entweder ein Wartungsprotokoll eingereicht werden (nicht älter als 12 Monate) oder alternativ ist auch die Durchführung einer Bilderprüfung möglich. In diesem Fall sind dann pro Schallkopf entsprechende Bilddokumentationen einzureichen. Die Bilddokumentation soll anonymisiert und nicht älter als 3 Monate sein. Reichen Sie die zu überprüfende Dokumente elektronisch über das Mitgliederportal (Meine KVB) ein. Sollte eine elektronische Einreichung aus technischen Gründen nicht möglich sein, können Sie die Dokumente in elektronischer Form auf CD einreichen. Bitte sehen Sie von der Zusendung von USB-Sticks ab. Die KVB verwendet aus Gründen der Datensicherheit keine USB-Sticks mehr. Bitte verzichten Sie soweit möglich auf Papierdokumente, falls solche in Einzelfällen unumgänglich sind, senden Sie uns bitte Kopien zu, da wir die Prüfungsunterlagen nach Verstreichen der Widerspruchsfrist aus Gründen des Datenschutzes vernichten werden.

Gewährleistungserklärung

Mit der Gewährleistungserklärung (GWE) wird durch den Hersteller oder den Gerätevertreiber bestätigt, dass das Ultraschallsystem die apparativen Voraussetzungen gemäß § 9 und Anlage III (Nrn. 1 bis 5; 7 und 8) erfüllt.

Die GWE kann nur von dem Hersteller oder Gerätevertreiber Ihres Gerätes ausgefüllt werden, er muss durch Ihren Auftrag tätig werden. Das Blankoformular für die Apparatemeldung und Gewährleistungserklärung finden Sie auf unserer Webseite kvb.de unter Mitglieder ► Praxisführung ► Service ► Anträge, Formulare und Vordrucke ► S für Sonographie ► Sonographie (Anlagen und Vorlagen als PDF Datei gespeichert.

Die Seiten 2 bis 4 der Apparatemeldung sind vom Antragsteller auszufüllen. Dabei ist auch zu vermerken, wenn Ultraschallsysteme vertragsärztlich nicht genutzt werden.

Hersteller von Sonographiegeräten

Viele Hersteller von Sonographiegeräten wurden von der KVB insbesondere über die Notwendigkeit der Einsendung neuer Gewährleistungserklärungen sowie über die im Zuge der Bildabnahmeprüfung zu erfüllenden Kriterien informiert. Sollte Ihr Hersteller oder Gerätevertreiber noch Fragen haben, kann er sich gerne jederzeit an uns wenden.

Hinweise in den Bescheiden der KVB

Bitte lesen Sie die Hinweise in den Bescheiden von uns sorgfältig durch. Diese enthalten wichtige Informationen u. a. zur Abrechenbarkeit von Leistungen sowie zu sonstigen Rechten und Pflichten.

Inkrafttreten

Für den Zeitpunkt der Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung ist immer die im Zeitpunkt der Antragsbearbeitung geltende Fassung der Ultraschallvereinbarung ausschlaggebend.

Internet

Weitere Informationen und Unterlagen zur Ultraschallvereinbarung finden Sie auf unserer Webseite kvb.de unter ► Mitglieder ► Patientenversorgung ► Qualitätssicherung ► Sonographie

Kolloquien

Sofern Sie zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen ein Kolloquium ablegen müssen, erhalten Sie von uns eine Einladung zu einer der nächsten Sitzungen der für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Vorstandskommission. In der Regel existieren ein theoretischer und ein praktischer Teil der Prüfung. Hierfür ist während der Prüfung ein Proband anwesend. In einigen Anwendungsbereichen wird aufgrund des Untersuchungsverfahrens auf eine praktische Prüfung verzichtet.

Komponenten eines Genehmigungsantrages

Für eine Genehmigungserteilung müssen in der Regel folgende Module vorliegen bzw. nachgewiesen werden:

- Genehmigungsantrag
- Facharzturkunde
- Nachweise über Tätigkeitszeiten und Fallzahlen
- ggf. Bescheinigungen über den Besuch von Ultraschallkursen nach § 6 USV
- ggf. Erklärung zur Apparategemeinschaft
- Gewährleistungserklärung
- Bildabnahmeprüfung oder Wartungsprotokoll nach § 9 Abs. 2 USV
- ggf. Kolloquium

Konstanzprüfung

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet alle Ultraschallsysteme, die im B-Modus Aufnahmen erstellen bzw. auf dem B-Modus basieren, im Rahmen der Konstanzprüfung zu prüfen. Für Neugeräte findet die erstmalige Konstanzprüfung acht Jahre nach Genehmigungserteilung statt. Danach werden die Prüfungen in einem regelmäßigen Turnus von sechs Jahren durchgeführt. Gebrauchtgeräte werden in einem sechsjährigen Turnus überprüft. Der erste Zyklus beginnt am 01.01.2016. Hierfür fordern wir nach § 13 USV entsprechende Aufnahmen oder das Wartungsprotokoll (nicht älter als 24 Monate) an. Sie erhalten von uns ein Anforderungsschreiben mit weiteren Informationen.

Lebenslange Arztnummer

Bitte vermerken Sie auf Ihrem Antrag Ihre individuelle lebenslange Arztnummer (LANR) bzw. bei der Zulassung für mehrere Fachgebiete Ihre lebenslangen Arztnummern.

Zusätzlich bitten wir Sie, die Betriebsstättennummer (BSNR) der Betriebsstätte anzugeben, an der Sie die Leistungen erbringen wollen (d. h. der Ort, an dem das gemeldete Ultraschallsystem aufgestellt wurde/wird).

Mindestdauer der Tätigkeiten

Bitte beachten Sie, dass Sie bei Anträgen nach § 5 USV die Mindestdauer der Tätigkeiten von in der Regel 18 Monaten erfüllen müssen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen in Anlage I Spalte 4 der USV können alternativ auch die dort aufgeführten Regelungen entscheidend sein. Bei Anträgen nach §§ 4, 6 USV müssen diese Mindestdauern nicht nachgewiesen werden.

Nebenbetriebsstätten

Sofern Sie einen Genehmigungsantrag für Tätigkeiten in Nebenbetriebsstätten stellen, teilen Sie uns bitte mit, von welchem Arzt Sie das Ultraschallsystem mit nutzen. In diesen Fällen ist ggf. eine Erklärung zur Apparategemeinschaft einzureichen.

Neugeräte (bzw. neue Ultraschallsysteme)

Sofern Sie ein neues Ultraschallgerät bzw. neue Schallköpfe anschaffen und in der vertragsärztlichen Versorgung einsetzen, sind Sie verpflichtet, diese zu melden und ggf. die Bildabnahmeprüfung durchführen zu lassen.

Organisatorisches

Im Rahmen der Antragstellung kreuzen Sie auf dem Antragsformular an, welche Anwendungsbereiche Sie untersuchen möchten. Bitte prüfen Sie selbst, ob Sie alle relevanten Organbereiche und Arbeitsverfahren abgedeckt haben. Im Sinne einer zügigen Antragsbearbeitung möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Ankreuzen zusätzlicher Anwendungsbereiche, die Sie fachlich nicht nachweisen bzw. abhängig von Ihrem Arztstatus abrechnen können, zu einer verlängerten Antragsbearbeitung führen kann. Alle Anträge werden chronologisch nach dem Eingang abgearbeitet.

Persönliche Leistungserbringung

Jeder Arzt, der in der vertragsärztlichen Versorgung genehmigungspflichtige Leistungen erbringen und abrechnen möchte, benötigt eine eigene Genehmigung.

Prüfungen

Sämtliche im Kontext der Ultraschallvereinbarung durchgeführten Prüfungen werden von eigens zu diesen Zwecken von unserem Vorstand berufenen Mitgliedern der Vorstandskommission Sonographie durchgeführt.

Qualitätssichernde Maßnahmen

Neben der Prüfung der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einzureichenden Unterlagen, werden nach Erteilung einer Genehmigung alle Ultraschallsysteme (v. a. B-Modus) im Turnus von acht bzw. sechs Jahren im Zuge der Konstanzprüfung überprüft. Zusätzlich fordert die KV jährlich bei mindestens 6 % aller Genehmigungsinhaber eine Stichprobe an. In beiden Fällen werden Sie von uns angeschrieben und müssen selbst nicht unaufgefordert Unterlagen einreichen.

Rückwirkende Genehmigungen

Rückwirkende Genehmigungen können grundsätzlich nicht erteilt werden.

Sicherstellungsassistenten

Der Definition nach handelt es sich bei Sicherstellungsassistenten um keine angestellten Ärzte. Diese erhalten keine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der Leistungen. Ihnen wird eine so genannte Fachkunde als Beleg für die fachliche Befähigung ausgestellt.

Statuswechsel

Bei einem Statuswechsel sind neue Anträge zu stellen. In Einzelfällen kann ein vereinfachtes Antragsverfahren angewendet werden.

Stichprobenprüfung

Die Kassenärztliche Vereinigung fordert jährlich von 6% aller Ärzte, die eine Genehmigung besitzen, patientenbezogene Dokumentationen an. Sie müssen die relevanten Unterlagen nur nach expliziter Aufforderung von uns einreichen.

Weitere Prüfungsverfahren, wie zum Beispiel Plausibilitätsprüfungen etc., werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Tätigkeiten, ständige

Bitte beachten Sie die Regelungen des § 5 USV in Verbindung mit § 14 und 8 USV sowie Anlage I. Sie müssen für die bestätigten Anwendungsbereiche in einem Fachgebiet tätig gewesen sein, dessen Kerngebiet den jeweiligen Anwendungsbereich bzw. das Organ bzw. die jeweilige Körperregion umfasst.

Ultraschallkurssystem

Für das Kurssystem gelten die Regelungen der §§ 6, 7 USV.

Bitte beachten Sie, dass Teile von Kursen, die nach den Regelungen der bis zum 31.03.2009 gültigen Ultraschallvereinbarung abgehalten worden sind, nach dem 30.06.2010 nicht mehr anerkannt werden können.

Ultraschallsystem

Nach § 2 Buchstabe c setzt sich ein Ultraschallsystem aus:

– Gerätekonsole
– Schallkopf
– Monitor und
– Dokumentationseinrichtung

zusammen.

Untersuchungszahlen

Bitte beachten Sie, dass diese aus den Zeugnissen eindeutig hervorgehen müssen. Dies bedeutet, dass Sie die erforderlichen Mindestzahlen an Untersuchungen separat je Anwendungsbereich im Zeugnis auflisten lassen. Sollten Untersuchungszahlen für mehrere Anwendungsbereiche Geltung haben, wird von uns eine Spezifizierung des Zeugnisses hinsichtlich der Untersuchungszahlen angefordert.

Tipp: Bitte achten Sie bei der Ausstellung oder dem Erhalt von Zeugnissen darauf, dass die nach der Ultraschallvereinbarung in Anlage I geforderten Mindestuntersuchungszahlen in der erforderlichen Detaillierung bestätigt werden. Dies kann zu einem späteren Zeitpunkt helfen Schwierigkeiten zu vermeiden.

Wartungsprotokoll

Ein Wartungsprotokoll wird dann anerkannt, wenn eindeutig daraus hervorgeht, dass die Leistungsfähigkeit des einzelnen Ultraschallsystems hinsichtlich der technischen Bildqualität eine ausreichende diagnostische Sicherheit ermöglicht.

Gebrauchtgerät:

– Gemäß USV darf das Wartungsprotokoll nicht älter als 12 Monate sein
– Ausschlaggebend ist das Datum des Posteingangs bei uns

Konstanzprüfung:

– In Anlehnung an die allgemeinen Vorgaben des Medizinproduktegesetzes, der Medizinproduktebetreiberverordnung und der Ultraschallvereinbarung ist das Wartungsprotokoll dann an erkennbar, wenn es nicht älter als 24 Monate zum Datum des Posteingangs ist.

Weiterbildungsbefugnisse

Ärzte, die Zeugnisse über Untersuchungszahlen ausstellen, müssen nach § 8 USV über die entsprechenden Weiterbildungsbefugnisse verfügen.

Weiterbildungsordnung

Auf Ihrer Facharzturkunde findet sich der Hinweis auf die, für Ihre Weiterbildung geltende, Weiterbildungsordnung (WBO) der damals zuständigen Ärztekammer. In den Richtlinien der Weiterbildungsordnungen finden sich die, von der jeweiligen WBO inkludierten sonographischen Leistungen nebst Fallzahlen. Sollten Ihre WBO einzelne beantragte Anwendungsbereiche explizit enthalten, wird Ihr Antrag nach § 4 USV behandelt. Demnach müssen Sie für diese Anwendungsbereiche kein Kolloquium ablegen. Bitte bedenken Sie, dass die Untersuchungszahlen nach Anlage I Spalte 3 nachweisen müssen.

Zeugnisse

Zeugnisse dürfen nur von ausbildungsbefugten Ärzten anerkannt werden. Ferner möchten wir Ihnen empfehlen, dass Sie die ausstellenden Ärzte darauf hinweisen, dass die in der Ultraschallvereinbarung genannten obligaten Inhalte eines Zeugnisses vollständig angegeben werden müssen.

Wir benötigen die Zeugnisse im Original oder in Kopie. Originale senden wir nach Einsicht wieder zurück.

Sollten uns die Zeugnisse bereits vorliegen, erleichtert ein Vermerk auf dem Antrag die weitere Bearbeitung.

Zeugnisse – Untersuchungszahlen

Bitte beachten Sie, dass der Nachweis der in Anlage I der Ultraschallvereinbarung aufgeführten Mindestfallzahlen nach § 14 zwingend vorgeschrieben ist, selbst wenn die beantragten Anwendungsbereiche Inhalt Ihrer WBO sind und Sie demnach als Antragsteller nach § 4 die Genehmigung auch ohne Kolloquium erhalten könnten.

Im Einzelfall fordern wir ggf. ergänzende Zeugnisse an. Falls diese nicht vorgelegt werden können und damit der Tatbestand des § 14 Abs. 8 erfüllt ist, bieten wir Ihnen zum Nachweis der fachlichen Befähigung einen Kolloquiums Termin an.

Zweifel an der fachlichen Befähigung

Bestehen trotz vorgelegter Bescheinigungen und Dokumentationen begründete Zweifel an der fachlichen Befähigung nach § 14 Abs. 8 USV, kann die Erteilung der Genehmigung von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht werden.